

System und Arten der Normenkontrolle

gerichtshof dies kürzlich in zwei gleichlautenden Entscheidungen¹⁴¹ getan hat. Er hat diese Judikaturlinie fortgesetzt beziehungsweise beibehalten, obwohl er sich der verfassungsrechtlichen Unterschiede von Verwaltungsgerichts- und Verfassungs(gerichts)beschwerden bewusst ist. Der Staatsgerichtshof ist nämlich nur wenige Zeit später zumindest in der Sache wieder von diesem Standpunkt abgerückt, indem er in StGH 1994/13¹⁴² dezidiert erklärt hat, dass er in seiner "Sonderfunktion" als Verwaltungsgerichtshof in Steuersachen als verwaltungsgerichtliche Sachinstanz in Prüfung der Gesetzmässigkeit der steuerbehördlichen Entscheidung tätig werde. Als Verfassungsgericht habe der Staatsgerichtshof gesondert hievon und nicht instanzenmässig als Unter- und Oberbehörde im Rechtsmittelverfahren über die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Der Staatsgerichtshof knüpft damit in seiner Argumentation an seine frühere Praxis an. In StGH 1980/6¹⁴³ hatte er nämlich richtigerweise festgehalten, dass er mit einem Begehren auf Erkennung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur als Verfassungsgerichtshof und nicht auch als Verwaltungsgerichtshof angegangen werden könne.¹⁴⁴ Diese Frage scheint im Gericht noch nicht wirklich ausgetragen worden zu sein.

Von den Verfahren, die für eine Normenkontrolle auch in Frage kommen, steht von der Bedeutung her die Verfassungsbeschwerde im Vordergrund, die die Statistik als den wohl häufigsten Anwendungsfall der konkreten Normenkontrolle ausweist.¹⁴⁵ Sie ist in Art. 104 Abs. 1 der Verfassung und in Art. 23 StGHG geregelt. Eine Normenkontrolle

¹⁴¹ StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994 als Verwaltungsgerichtshof, LES 1995, S. 16 (18), und StGH 1994/4, Urteil vom 26. Mai 1994 als Verwaltungsgerichtshof (nicht veröffentlicht), S. 20.

¹⁴² StGH 1994/13, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 118 (121). Obwohl der Staatsgerichtshof "auf diese, zwei unterschiedliche Rechtsgründe betreffende Funktionen" hinweist, ist er der Meinung, dass derselbe "Senat" sowohl über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als auch die Verfassungsbeschwerde, die miteinander verbunden werden, entscheiden könne. Damit folgt der Staatsgerichtshof verfahrensmässig nicht seinen funktionell-rechtlichen Überlegungen, die er vorgängig angestellt hatte.

¹⁴³ StGH 1980/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1980, LES 1982, S. 1.

¹⁴⁴ Zu den neuesten Entscheidungen des Staatsgerichtshofes siehe StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (214), und StGH 1997/13, Urteil vom 4. September 1997 als Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, LES 5/1998, S. 258 (261/263). Zu dieser Thematik und Problematik insgesamt siehe hinten S. 134 ff.

¹⁴⁵ Dies kann ohne grosse Mühe aus den in der LES publizierten Entscheidungen des Staatsgerichtshofes entnommen werden.